

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Eichenau (OUGebS)**

Vom 13.Mai 2015

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Eichenau Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte, vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug.
- (2) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag des tatsächlichen Auszugs.
- (2) Die Gebühren werden am letzten Tag eines Monats fällig, in dem die Nutzung stattfand. Bei Auszug während eines Monats werden die Gebühren mit dem Tag des Auszugs fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufenthalt) sind die Gebühren in voller Höhe bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.

## **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Unterkunft beträgt täglich 25,00 € pro bereitgestelltem Bettplatz. Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gebühr täglich 14,00 € pro bereitgestelltem Bettplatz. In den Gebühren sind die Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung, Bettwäsche, etc.) der Nutzung bereits enthalten.
- (3) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, welche die Gemeinde anmietet, fällt pro Tag eine Gebühr in Höhe des von dem Betreiber in Rechnung gestellten Tagessatzes an.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, den 13.Mai 2015  
Gemeinde Eichenau

.....  
Hubert Jung  
Erster Bürgermeister

### **In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:**

*Änderungssatzung vom 14.07.2017, veröffentlicht am 31.07.2017, in Kraft seit 01.08.2017*

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Eichenau (Obdachlosenunterkünftegebührensatzung - OUGebS) vom 13. Mai 2015 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 6/2015, ausgegeben am 31. Mai 2015 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.